

Grundsätze der DJE Investment S.A. zur Ausübung von Stimmrechten

A) Allgemeines

Die DJE Investment S.A. hat umfangreiche Treuepflichten gegenüber den von ihr verwalteten Fonds. Sie schuldet den Anlegern dieser Fonds besondere Sorgfaltspflicht und Loyalität. Die DJE Investment S.A. ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in Verbindung mit Aktien, die durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten werden, bewusst. In den Fällen, in denen die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds eine Anzahl Aktienbestände bzw. Stimmrechte hält, bei deren Ausübung von einer Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und –strategie ausgegangen werden kann, verpflichtet sich die DJE Investment S.A. ein Votum zu den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung abzugeben.

Grundsätzlich wird von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3% des Kapitals einer Gesellschaft hält. In Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen- Abwägung vornehmen. Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die DJE Investment S.A. von einer Ausübung der Stimmrechte absehen.

Die DJE Investment S.A. wird die Aktionärsrechte unabhängig von Interessen Dritter wie z.B. Anleger anderer Fonds, der DJE Kapital AG (Muttergesellschaft der DJE Investment S.A.), Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Brokern, von ihr beauftragter Fondsdienstleister usw. ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Interessen der DJE Investment S.A. mit den Interessen der Fondsanleger kollidieren. Die DJE Investment S.A. wird sich bemühen etwaige Interessenkonflikte im Sinne der Anleger zu lösen. Insbesondere wurden in Verbindung mit der Stimmrechtsausübung folgende Interessenkonflikte identifiziert:

- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Kunde der DJE Investment S.A. ist.
- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Lieferant von Produkten und Dienstleistungen ist, die für die DJE Investment S.A. materiell sind.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das maßgeblich am Vertrieb von Produkten der DJE Investment S.A. beteiligt ist.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das auch gleichzeitig als wichtiger Wertpapiermakler/-händler für die DJE Investment S.A. fungiert.

- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, mit denen Mitarbeiter der DJE Investment S.A. in persönlicher Beziehung stehen.
- Ausübung von Stimmrechten für Unternehmen, bei denen Mitglieder der Unternehmensführung der DJE Investment S.A. gleichzeitig eine Leitungs-, Aufsichts- oder Beratungsfunktion übernommen haben.

Die DJE Investment S.A. hat einen Compliance-Beauftragten bestellt, der mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist. Im Einzelnen werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die in einer Kundenbeziehung mit der DJE Investment S.A. stehen.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die wichtige Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen der DJE Investment S.A. sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die maßgeblich (10 größten Gesellschaften auf Basis der gezahlten Vertriebsprovision) an dem Vertrieb von Anlageprodukten der DJE Investment S.A. beteiligt sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste der größten Wertpapiermakler/-kontrahenten (10 größten Kontrahenten auf Basis der „brokerage commissions“).
- Meldung durch Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter vor Übernahme von Aufsichts- oder Beratungsfunktionen in börsennotierten Unternehmen.
- Festlegung einer Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung bei Aktionärsversammlungen von Gesellschaften, in die von der DJE Investment S.A. verwalteten OGA investiert haben (Mitwirkungspolitik abrufbar über www.dje.lu)

Die DJE Investment S.A. beauftragt die Firma IVOX GLASS LEWIS GMBH unabhängige Analysen zu erstellen und Empfehlungen zur Stimmrechtsausübung gemäß BVI Richtlinien für deutsche Unternehmen auszusprechen bzw. bei folgenden Ländern die Proxy Paper Guidelines von Glass Lewis & Co zu berücksichtigen: Europa (ex Deutschland), Vereinigte Staaten von Amerika, Hong Kong und Schweiz.

Aufgrund zeitlicher, organisatorischer und logistischer Gründe und des hohen Kostenaufwandes werden Mitarbeiter der DJE Investment S.A. im Normalfall nicht persönlich an Hauptversammlungen teilnehmen. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform abstimmen und IVOX GLASS LEWIS GMBH das Recht auf Proxyvoting einräumen. Nur in Einzelfällen wird eine Stimmrechtsweisung für einen Bevollmächtigten ausgestellt, der im Namen und auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft abstimmen wird.

Die DJE Investment S.A. wird durch ihr Abstimmungsverhalten versuchen auf Aktionärsversammlungen, Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik der Gesellschaften zu nehmen. Die DJE Investment S.A. wird den auf der Tagesordnung stehenden Maßnahmen zustimmen, sofern diese nach Einschätzung der DJE Investment S.A. den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern. Die DJE Investment S.A. wird gegen Tagesordnungspunkte stimmen, die vorgenannten Zielen entgegenstehen. So wird gegen Maßnahmen gestimmt werden, die auf eine kurzfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sind und zu Lasten einer langfristig positiven und nachhaltigen wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gehen.

Die DJE Investment S.A. hat Abstimmungsgrundsätze festgelegt, die das Abstimmungsverhalten regeln. Zur Erstellung des Kriterienkataloges wurden sowohl Branchenstandards (BVI Analyse Leitlinien für Hauptversammlungen 2022) als auch Bestandteile verschiedener internationaler Corporate Governance Kodizes herangezogen.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Analyse von Tagesordnungspunkten und der Abgabe von Abstimmungsempfehlungen von IVOX GLASS LEWIS GMBH unterstützt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Analyse und Abgabe von Empfehlungen durch IVOX GLASS LEWIS GMBH unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Kriterien erfolgt. Auch kann die DJE Investment S.A. zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflichten und hinsichtlich der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit Hauptversammlungen die Dienstleistungen anderer Dritter in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsführung und der Compliance-Verantwortliche werden eine jährliche Bewertung und sofern erforderlich Überarbeitung der Richtlinien vornehmen. Auch wird vorgenannte Gruppe eine jährliche Überprüfung und Bewertung der erbrachten Dienstleistungen eines zur Unterstützung beauftragten Dritten vornehmen.

Die Abstimmungsempfehlungen werden schriftlich festgehalten und enthalten folgende Punkte:

- a) Art und Weise der Stimmrechtsausübung („für“/„gegen“/„Enthaltung“)
- b) Begründung der Entscheidung

Die DJE Investment S.A. wird dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der Stimmabgaben folgende Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden:

- Dokumente die zu der Stimmentscheidung bei der betreffenden Abstimmung geführt haben
- Speicherung der IVOX GLASS LEWIS GMBH Analysen
- Kopien von Konfliktmitteilungen

Die jährliche Bekanntmachung über die Umsetzung der Mitwirkungspflicht, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriff auf die Dienste von Stimmrechtsberatern, erfolgt über die Jahresberichte der von ihr verwalteten Fonds. Es wird zwar grundsätzlich von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3 % des Kapitals einer Gesellschaft hält (in Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden), jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Beteiligung an den jeweiligen Gesellschaften eher unbedeutend ist, von einer Veröffentlichung, wie die DJE Investment S.A. Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben hat, an denen die von ihr verwalteten Fonds Aktien halten, abgesehen. Auf Verlangen eines Anlegers werden diesem genauere Angaben zum Stimmrechtsverhalten zur Verfügung gestellt.

B) Abstimmungsgrundsätze im Detail

1. Vorstand /Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist im Interesse seiner Aktionäre. Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe sollen dies widerspiegeln. Durch entsprechende Transparenz und offene Kommunikation soll dies für die Aktionäre erkennbar sein.

1.1 Wahl

Als kritische Faktoren bei der Wahl von Mitgliedern des exekutiven und nicht-exekutiven Aufsichts- und Verwaltungsrats sind anzusehen:

- keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten anhand aussagekräftiger Lebensläufe und einer Kompetenzmatrix insbesondere mit
 - Werdegang, inkl. aktuell ausgeübter hauptberuflicher Tätigkeit
 - Alter
 - Nationalität
 - Zeitpunkt der Erstbestellung
 - Dauer und Ende der aktuellen Bestellung,
 - anderen Mandaten unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen und
 - eindeutiger Zuordnung der im Gesamtaufsichtsrat notwendigen Qualifikationen zu den einzelnen Kandidaten.

Die Angaben sollen dauerhaft und aktualisiert im Internet veröffentlicht werden.

- mangelnde Diversität, insbesondere unter Berücksichtigung von Geschlecht (z.B. kein/e Vertreter/in des unterrepräsentierten Geschlechts bei Aufsichtsräten mit vier oder weniger Mitgliedern bzw. weniger als 30 Prozent bei mehr als vier Mitgliedern), Alter oder Qualifikation;
- Verfehlung der selbst gesetzten Unternehmensziele zur Diversität;
- mehr als
 - drei Mandate in Summe für ein exekutiv tätiges Mitglied
 - fünf Mandate in Summe für ein nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion inne hat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt, die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen, eine weitere exekutive Tätigkeit in konzern-externen Gesellschaften ist ausgeschlossen, mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat aber nur, wenn sie eindeutig gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit muss eindeutig gekennzeichnet werden.

- bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson;
- weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gesamtgremium sind unabhängig, d.h. in diesem Fall wird die Wahl bzw. Wiederwahl aller nicht unabhängigen Kandidaten kritisch gesehen;
- nicht ausreichend qualifizierte Besetzung der Ausschüsse mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern;
- die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig;
- der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist nicht unabhängig;
- kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung;
- z. B. ist in folgenden Fällen ein Mitglied nicht als unabhängig anzusehen:
 - mehr als zehnjährige Gremienzugehörigkeit
 - Vertreter eines Aktionärs, der mehr als 10 Prozent der Stimmrechte hält
 - ehemaliges Mitglied im Vorstand des Unternehmens , unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens
 - zusätzliche Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen
 - Mitglied wird entsandt, d.h. Sonder- bzw. Entsenderechte für bestimmte Aktionäre
- Wechsel vom Vorstand in den Vorsitz des Aufsichtsrats, selbst unter Einhaltung einer Cooling-Off-Periode: ein langjährig erfolgreiches Vorstandsmitglied kann nach einer Cooling-Off-Periode von zwei Jahren oder auf Vorschlag von Aktionären mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte einfaches Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- Blockwahlen
- im Falle der Wiederwahl:
 - bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses: mangelhafte oder ausbleibende Reaktion auf signifikante Aktionärskritik am Vergütungssystem (z.B. bei Zustimmung von weniger als 75 Prozent)
 - keine individualisierte Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, d.h. des Gesamtgremiums und der Ausschüsse, Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung
 - es wird eine Mandatsdauer von 15 Jahren überschritten.
 - der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

1.2 Entlastung

Als kritische Faktoren für die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- keine angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Umgang und Offenlegung von Interessenkonflikten mangelhafte Risikocontrolling- und Revisionsverfahren
- Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und/oder unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- fehlerhafte Entsprechungserklärungen
- anhängige Verfahren z.B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße
- Zielgröße von null Prozent des Frauenanteils bei der Besetzung des jeweiligen Gremiums bzw. beim Vorstand auch in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands:
- deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI) bzw. Environmental Social Governance (ESG) Richtlinien einschließlich der fehlenden Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen
- keine Abstimmung über das Vergütungssystem für den Vorstand und Aufsichtsrat bei Änderungen bzw. mindestens alle vier Jahre
- nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson
- keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Hauptversammlungsbeschlüssen zu Vergütung (System und Bericht) und Entlastung mit weniger als 75 Prozent Zustimmung der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.
- für exekutiv tätiges Mitglied:
 - nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der exekutiv tätigen Mitglieder)
- für nicht-exekutiv tätiges Mitglied:
 - mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern
 - ein Unternehmen hat keine Zugehörigkeitsgrenzen bzw. veröffentlicht diese nicht
 - weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/ Gesamtgremium und der wesentlichen Ausschüsse sind unabhängig.
 - der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig.
 - fehlende namentliche Nennung der Finanzexperten sowie der jeweiligen spezifischen Qualifikationen
 - eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands- Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt bzw. veröffentlicht
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der nicht-exekutiv tätigen Mitglieder dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse.
 - keine individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen in übersichtlicher Form.

1.3 Vergütung

1.3.1. Vergütungssystem des Vorstands

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über das Vergütungssystem des Vorstandes bzw. der

exekutiven Mitglieder sind anzusehen:

- bei Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung wird von relevanten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 20. März 2020 (G. 1 – G.5) abgewichen)
- der Anteil der fixen Vergütung überschreitet den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung
- der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der langfristigen variablen Vergütung
- die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung
- sind für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht für jedes Vorstandsmitglied festgelegt und nicht an strategischen Zielsetzung ausgerichtet
- sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden insbesondere bei Aktienoptionen und andere aktienbasierten Vergütungskomponenten
- lassen keine Nachhaltigkeitsausrichtung erkennen, insbesondere indem keine expliziten ESG-Faktoren in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung berücksichtigt sind
- unterscheiden sich nicht in den gewählten Kriterien für STI und LTI.
- umfassen nicht mindestens jeweils zwei Kriterien in jeweils STI und LTI.
- nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
- der variable Vergütungsteil bei aktienbasierten Komponenten ist an die Höhe der Dividende geknüpft, außer bei einer relativen TSR-Komponente
- fehlen klar definierter und nachvollziehbarer Bonus bzw. Maluskomponenten
- fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile („Claw-Back“)
- Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni, die über den Ausgleich von übernommenen Vergütungsverpflichtungen hinausgehen
- fehlende Verpflichtung zum Eigeninvestment (Share Ownership Guidelines)
- Aktienoptionspläne werden für Mitglieder des Vorstands sowie Arbeitnehmer gemeinsam aufgelegt:
 - Aktienoptionspläne überschreiten eine Verwässerung von 10 Prozent
 - Bestehen von Ermessensspielräumen z.B. diskretionäre Faktoren im Jahresbonus, die 20 Prozent Zu- bzw. Abschlag überstiegen oder nicht von der Maximalvergütung erfasst sind
- Abstimmung über die Vergütungssysteme beider Organe in einem Tagesordnungspunkt
- mangelhafte Transparenz z.B.:
 - keine klare und verständliche Offenlegung sämtlicher Leistungsparameter der Vergütung
 - bei der Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen;
 - steigende bzw. nicht in angemessenen Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen:
 - nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütungen oder Abfindung jeder Art; fehlende Bonus-/ Malusvergütung

1.3.2 Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats bzw. der nicht-exekutiven Mitglieder sind anzusehen.

- die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen
- die Vergütung ist nicht überwiegend fix
- bei bestehen variabler Vergütungskomponenten
- Kopplung an die Dividende oder vergleichbare kurzfristige Kenngrößen
- fehlende Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung

1.3.3. Vergütungsbericht

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über das Vergütungssystem sind anzusehen:

- Dem Vergütungsbericht liegt ein Vergütungssystem zugrunde, das gegen die vorangehenden Punkte unter Ziff. 1.3.1 bzw. 1.3.2 verstößt.
- Der Vergütungsbericht enthält keine Aussagen zur Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem.
- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche relevanten Informationen bezüglich der im letzten Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen jedes einzelnen aktuellen oder früheren Vorstands – und Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft
- Der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche Informationen zu festen und variablen Vergütungsbestandteilen insbesondere transparente Angaben zur jeweiligen Zielfestsetzung und zum Grad der Zielerreichung selbst.
- Der Vergütungsbericht enthält keine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der in den letzten fünf Geschäftsjahren betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmer.
- Der Vergütungsbericht enthält keine vollständigen Angaben zu Aktienoptionsprogrammen, insbesondere zu ausgeübten Tranchen während der Berichtsperiode und zu künftigen Programmen
- Die Vergütungen der jeweiligen Organe sind im Vergütungsbericht nicht individualisiert ausgewiesen
- Wünschenswert ist ein Ausweis z.B. in Form der Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 als Anlage beigefügten Mustertabellen.

2. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen die Finanzierungsstrategie erläutern. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

2.1 Kapitalerhöhung

Als kritische Faktoren für Beschlüsse aller Kapitalerhöhungen inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen sind anzusehen:

- Ausgabe von Vorzugsaktien
- Ausgabe von Genussrechten
- Nicht-börslich handelbare Bezugsrechte
- fehlende Begründung und fehlende Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen
- ordentliche Kapitalerhöhungen dienen nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen

- die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sind in den Unterlagen zur Hauptversammlung nicht angegeben

Als kritische Faktoren für Vorratsbeschlüsse genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen sind anzusehen:

- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20 Prozent des Grundkapitals.
- Die gesamten Vorratsbeschlüsse überschreiten kumulativ 40 Prozent des Grundkapitals
- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 10 Prozent des Grundkapitals und darüber hinaus werden die Bezugsrechte ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten; wobei in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse einzubeziehen sind
- Begrenzung der Bezugsrechtsausschlüsse sind nur über eine Selbstverpflichtung geregelt, die keinen Eingang in die Satzung findet.

2.2 Rückkauf von Aktien

Als kritische Faktoren bei Rückkauf von Aktien sind anzusehen

- Die beantragende Gesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt und es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre.
- Der Preis, zu dem Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10%.
- Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10% für Vorratsbeschlüsse.
- Ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als 2 Jahren, wobei Aktienrückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, ausgenommen sind.
- Eine Genehmigung zur Ausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien.

3. Gewinnverwendung

Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein.

Als kritische Faktoren bei der Gewinnverwendung sind anzusehen:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens (i.d.R. 20-100 Prozent gemessen an den EPS)
- Die Dividende wird, außer in begründeten Ausnahmefällen, aus der Substanz gezahlt.
- Bei Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien („scrip dividends“) besteht keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende

4. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln.

Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, auch im Hinblick auf die Vergütung.

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind anzusehen:

4.1. Abschlussprüfer

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung
- Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Prüfungshandlungen:
- Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte
- Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer

4.2. Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend ausgewiesen (ggf. auch durch Negativerklärung), um die Unabhängigkeit festzustellen.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als 5 Jahre bestellt. Informationen zur Bestelldauer des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und des verantwortlichen Abschlussprüfers sind Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite im Vorfeld offen zu legen.

4.3. Vergütung

- Die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere Beratungsgebühren (sog. „non audit fees“) ausgewiesen.
- Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung

5. Fusionen und Akquisitionen

Fusionen und Akquisitionen sind im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie im Einklang stehen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen über die Hintergründe informieren. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate Governance ist nicht gegeben.
- Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, wird nicht die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt. Der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen.
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (z.B. poison pills)

6. Interessen von Aktionären

Die Rechte der Aktionäre sind unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu schützen. Sonderrechte sowie Maßnahmen, die die Aktionärsrechte verschlechtern sind nicht

im Interesse der Aktionäre.

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Hauptversammlungen bei denen ein Unternehmen von den Erleichterungen des §1 GesRuaCOVBekG („virtuelle Hauptversammlung“) Gebrauch macht und
 - dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung nicht erforderlich gewesen wäre oder
 - deren Tagesordnung komplexe, insbesondere die Eigentumsposition der Aktionäre essentielle berührende Beschlussvorlagen enthält (z.B. Squeeze-Out, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, sonstige wesensveränderte Strukturmaßnahmen etc.) oder
 - das Unternehmen den Aktionären über die Vorgabe des §1 GesRuaCOVBekG hinaus keinerlei wesentlich weitergehenden Rechte in der Hauptversammlung einräumt.
- Verletzung des „One Share – One Vote“ Grundsatzes
- Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen (Voting Caps) und Sonderrechte (z.B. Entsenderechte, Treuedividenden oder Treueaktien für langfristige Aktionäre)
- Satzungsänderungen, die die Rechte der Aktionäre verändern.
- Nichtvorlage bzw. unvollständige Bereithaltung aller Dokumente auf der Webseite der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Einberufung
- Fehlendes Archiv von mindestens fünf Jahren mit allen Hauptversammlungsunterlagen, d.h. kein Entfernen von Dokumenten nach der Hauptversammlung
- Keine rechtzeitige Veröffentlichung der Musterstimmkarte auf der Internetseite mit Veröffentlichung der Tagesordnung.

7. Corporate Governance Kodex and Best Practice

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Beachtung von national und international anerkannten Corporate Governance Standards ist im Interesse der Aktionäre.

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Maßstab für die Analyse der kritischen Punkte in Hauptversammlungsunterlagen sind grundsätzlich länderspezifische Kodizes. Im Fall von an einer deutschen Börse notierten Unternehmen sind dies die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex. Daneben sind die wesentlichen Elemente anerkannte Prinzipien (z.B. OECD, ICGN) bei der Prüfung kritischer Punkte zu berücksichtigen
- vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind zu begründen
- Anträge, die nach Fristende eingereicht werden und folglich nicht vertieft analysiert werden können (ad-hoc Anträge) werden kritisch gesehen.
- Auch Corporate Governance-Sachverhalte, die in den vorangegangenen Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, sind anhand marktüblicher Best Practice zu überprüfen. Darunter können auch andere Anträge, z.B. auf Sonderprüfung, fallen.
- Die Entwicklung von Best Practice für verantwortungsvolle Unternehmensführung von SRI/ESG Themen ist zu fördern. Die nicht-finanzielle Berichterstattung soll sich auch an den EU-Leitlinien für Berichte über klimarelevante Informationen orientieren.
- Die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden.

8. Berichte und Anträge

8.1 Genehmigung von Berichten

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- anhängige Verfahren (Anfechtung der Bilanz, andere illegale Tätigkeiten)
- mangelnde Veröffentlichung
- die Gesellschaft berichtet nicht nach international anerkannten Standards (insbesondere GRI, TCFD, SASB) oder veröffentlicht wichtige Informationen nicht in einer international anerkannten Weise (Webseite, Geschäftsbericht)
- es bestehen Bedenken hinsichtlich der Prüfungsmethoden
- Bestätigungsvermerk ist nicht uneingeschränkt

8.2 Ergänzungsverlangen und Sonderprüfung

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Unverhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen
- Einschränkung der Aktionärsrechte oder Benachteiligung von Aktionären, vor allem Minderheitsaktionären
- Antrag führt zu Verschlechterung der Corporate Governance
- Fehlende und fehlerhafte Begründung.